

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00518 vom 27. August 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00518](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00518)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00518 du 27 août 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00518 del 27 agosto 2025

## Regeste

Sozialhilfe (Rechtsverweigerung) | Sozialhilfe (Rechtsverweigerung). Gegen den Leistungsentscheid der Beschwerdegegnerin hätte der Beschwerdeführer zunächst Rekurs beim Bezirksrat zu erheben (E. 2.1). Auch für die Behandlung der übrigen Anträge (betreffend Rechtsverweigerung, Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen, Einleitung von Strafverfahren, Kinderschutz und IV-Rente) ist das Verwaltungsgericht nicht zuständig (E. 2.2 ff.). Keine Weiterleitung der Eingaben des Beschwerdeführers (E. 5). Hinweis an den Beschwerdeführer, dass das Verwaltungsgericht Sammeleingaben, die an verschiedene Gerichte und Behörden gerichtet sind und unterschiedliche Verfahren betreffen, inskünftig formlos ablegen wird (E. 6). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Das Verwaltungsgericht hielt mit Schreiben vom 19. August 2025 fest, der Beschwerdeführer könne in Bezug auf die rechtskräftige Verfügung VB.2025.00162 vom 18. März 2025 allein noch um Erlass der ihm damit auferlegten Gerichtskosten ersuchen, wobei er dies mit einer neuerlichen, sich auf die Frage des Kostenerlasses beschränkenden, mit eindeutigem Antrag und Begründung versehenen Eingabe zu tun hätte (vorn I.). Die Eingaben des Beschwerdeführers vom 22. und 25. August 2025 erfüllen diese Vorgaben nicht, weshalb ein Erlass der Gerichtskosten (weiterhin) nicht zu prüfen ist.

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG ist aufgrund der in der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (zum Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung vgl. oben E. 2.3). Eine Umtriebsentschädigung hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Von einer Weiterleitung der Eingaben des Beschwerdeführers an die allfällig zuständigen Instanzen im Sinn von § 5 Abs. 2 VRG kann abgesehen werden. Einerseits ist eine Fristgebundenheit nur in Bezug auf den Leistungsentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2025 (vgl. vorn E. 2.1) erkennbar und reichte der Beschwerdeführer seine Eingaben allem Anschein nach bereits selbst (auch) dem Bezirksrat Bülach ein. Andererseits handelt es sich jedenfalls teilweise um Angelegenheiten des Straf- und des Zivilrechts, wo das

Verwaltungsgericht zu einer Weiterleitung nicht verpflichtet ist (vgl. Plüss, § 5 N. 48, 54 und 56).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsgericht inskünftig Sammeleingaben, die an verschiedene Gerichte und Behörden gerichtet sind und unterschiedliche Verfahren betreffen, formlos ablegen wird. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die zahlreichen und umfangreichen Eingaben des Beschwerdeführers nach möglichen anfechtbaren Entscheiden zu durchforschen, welche der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde allenfalls anfechten möchte. Aus einer Beschwerde muss sich klar und unmissverständlich ergeben, welcher Entscheid damit angefochten werden soll. Überdies erscheint das gleichzeitige Anrufen zahlreicher Rechtsmittelinstanzen mit identischen Eingaben in der gleichen Angelegenheit als unzulässige bedingte Beschwerdeerhebung, weil aus Sicht der einzelnen Instanz unklar bleibt, wie es um den Beschwerdewillen bestellt ist, soweit sich eine der mitangerufenen Instanzen der Sammeleingabe annimmt. Auch diesbezüglich kann es nicht Aufgabe der angerufenen Gerichte und Behörden sein, die Verfahren untereinander zu koordinieren. Eine derartige Prozessführung erscheint vielmehr als rechtsmissbräuchlich (vgl. aus der bundesgerichtlichen Praxis etwa BGr, 23. Juni 2017, 6B\_334/2017, E. 1.3.2; 17. Januar 2018, 1C\_647/2017, E. 4, sowie 20. Februar 2019, 2C\_1082/2018, E. 7).

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Sofern die vorliegende Angelegenheit das Sozialhilferecht beschlägt, käme die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG infrage. Diese wäre innert 30 Tagen, von der Zustellung des vorliegenden Urteils an gerechnet, beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Sofern der Angelegenheit demgegenüber eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde liegt, steht dagegen grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG offen. Sofern es sich schliesslich um eine Angelegenheit des Strafrechts handelt, käme die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG infrage. Sowohl die Beschwerde in Zivilsachen als auch diejenige in Strafsachen sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.